

Antrag des Regierungsrates vom 23. November 2022

5877

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung eines Beitrags
aus dem Gemeinnützigen Fonds an das Amt
für Landschaft und Natur für Leistungen
im Bereich Naturbildung 2024–2028**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. November 2022,

beschliesst:

I. Die Gewährung eines Beitrags von jährlich höchstens Fr. 1 500 000, und damit insgesamt höchstens Fr. 7 500 000, aus dem Gemeinnützigen Fonds an das Amt für Landschaft und Natur für Leistungen im Bereich Naturbildung in den Jahren 2024 bis 2028 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020 (LFG; LS 612) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion über die Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds. Übersteigt ein Beitrag 1 Mio. Franken, bedarf der Entscheid der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 LFG). Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 9 Abs. 4 LFG). Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung kann die Fondsverwaltung nachträglich ganz oder teilweise aufheben (§ 9 Abs. 5 LFG).

Mit Beschluss Nr. 1528/2022 gewährte der Regierungsrat dem Amt für Landschaft und Natur einen Beitrag von jährlich höchstens Fr. 1 500 000, und damit insgesamt höchstens Fr. 7 500 000, für Leistungen im Bereich Naturbildung in den Jahren 2024 bis 2028, welcher der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Der Betrag ist im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 eingestellt und der Fonds kann diese Verpflichtung mit den ihm zugewiesenen Mitteln erfüllen.

A. Beitragsgesuch

Am 2. März 2022 hat das Amt für Landschaft und Natur um Gewährung eines Beitrags aus dem Gemeinnützigen Fonds von jährlich höchstens Fr. 1 745 000, und damit insgesamt höchstens Fr. 8 725 000, für Leistungen im Bereich Naturbildung in den Jahren 2024 bis 2028 für die bestehenden Naturbildungseinrichtungen ersucht. Die Unterstützung neuer Naturzentren wurde vom Gesuch ausgenommen.

1. Ausgangslage

Von 2015 bis 2020 wurden gestützt auf den Beschluss des Kantonsrates vom 29. Juni 2015 (Vorlage 5144) jährlich höchstens Fr. 1 500 000 aus dem Lotteriefonds (heute Gemeinnütziger Fonds) an das Amt für Landschaft und Natur für die Zuspreehung wiederkehrender Betriebsbeiträge zugunsten von Institutionen im Bereich Naturbildung übertragen. Zuvor hatte der Kanton Beiträge für Leistungen im Bereich Naturbildung aus dem Natur- und Heimatschutzfonds gewährt.

Mit dem Inkrafttreten des Lotteriefondsgesetzes am 1. Januar 2021 wurde der Beschluss des Kantonsrates vom 29. Juni 2015 (Vorlage 5144) aufgehoben. Die Regelung wurde aber inhaltlich in die Übergangsbestimmungen des Gesetzes übergeführt, wobei die Befristung bis Ende 2021 auf Ende 2023 erstreckt wurde. Gemäss § 15 Abs. 3 lit. e LFG werden dem Amt für Landschaft und Natur noch bis Ende 2023 jährlich höchstens Fr. 1 500 000 aus dem Gemeinnützigen Fonds für Betriebsbeiträge an Institutionen im Bereich Naturbildung zugewiesen.

Im Beschluss vom 14. Dezember 2020 über die kantonale Volksinitiative «Rettet die Zürcher Natur (Natur-Initiative)» (Vorlage 5582) hat der Kantonsrat davon abgesehen, die Finanzierung der Leistungen im Bereich Naturbildung wieder dem Natur- und Heimatschutzfonds zu übergeben. Er hat sich damit ein drittes Mal nach dem Beschluss vom 29. Juni 2015 und dem Erlass des Lotteriefondsgesetzes für die Finanzierung der Naturbildung aus dem Lotteriefonds bzw. dem Gemeinnützigen Fonds ausgesprochen. Dies erfordert, dass die bisherige Mittelzuweisung mit Beschluss des Regierungsrates und Genehmigung des

Kantonsrates durch einen entsprechenden Beitrag aus dem Gemeinnützigen Fonds ersetzt wird. Da der Beitrag für Leistungen an den Betrieb von Institutionen im Bereich Naturbildung verwendet wird, ist er entsprechend § 6 Abs. 2 LFG auf längstens fünf Jahre (mit der Möglichkeit der Erneuerung) zu befristen.

2. Leistungen zugunsten der Naturbildung

2.1 Gegenwärtige Leistungen

Das Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich von 1995 sieht vor, im Kanton 10 bis 20 Naturzentren einzurichten, um eine flächendeckende regionale Verankerung der Naturbildung zu ermöglichen.

Gegenwärtig bieten fünf Naturzentren im Kanton Zürich den Zürcher Schulen Leistungen im Bereich Naturbildung an:

- das Naturschutzzentrum Neeracherried (Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz)
- das Naturzentrum Silberweide (Greifensee-Stiftung)
- das Naturzentrum Sihlwald (Stiftung Wildnispark Zürich)
- das Naturzentrum Thurauen (Stiftung PanEco)
- das Naturzentrum Pfäffikersee (Verein Naturzentrum Pfäffikersee)

Die Naturzentren ermöglichen es Schülerinnen und Schülern, unter fachkundiger Anleitung aktiv Lebensräume in geschützten Naturlandschaften des Kantons zu erkunden und vielfältige ökologische Zusammenhänge zu erkennen. Die überregionalen Zentren werden von einer stetig wachsenden Zahl von Schulen zur Vertiefung und Bereicherung des Unterrichts und für Schulreisen genutzt. In Spitzenzeiten können die Zentren den Andrang kaum bewältigen. Die Naturzentren spielen auch im Bereich Erwachsenenbildung und Lehrerfortbildung eine immer wichtigere Rolle.

Die fünf Naturzentren sind bestrebt, ihre Angebote für die Schulen den neuesten Erkenntnissen der Pädagogik, Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung anzupassen, die Angebote zu erweitern und sich jeweils auf den aktuellen Lehrplan auszurichten. Die Beiträge, welche die Schulen für die Angebote jeweils zahlen, sind in keinem der Zentren kostendeckend.

- Neben den fünf genannten Zentren dienen ebenfalls der Naturbildung:
- kleinere Naturlernorte mit Angeboten für Schulen (Vivarium, Hausmüll usw.)
 - JuniorRanger-Angebote als Naturerlebnisangebote für Kinder
 - das Kursangebot von BirdLife Zürich im Bereich Naturbildung
 - Angebote von weiteren Institutionen (Natur liegt nahe, Naturdetektive usw.)

Die Tätigkeiten im Bereich Naturbildung wurden in den letzten Jahren jährlich mit höchstens Fr. 1 500 000 aus dem Lotteriefonds bzw. dem Gemeinnützigen Fonds unterstützt. Im Einzelnen setzte sich der Beitrag wie folgt zusammen:

Gegenwärtige Tätigkeiten im Bereich Naturbildung	Jährlicher Beitrag in Franken
Betrieb der fünf bestehenden Naturzentren (je Fr. 220 000)	1 100 000
Unterhalt und Erneuerung der Naturzentren	100 000
Betrieb der kleinen Naturlernorte	50 000
Beitrag an ZVS / BirdLife Zürich für Naturbildung	100 000
Weitere Gesuche (SchuB, Waldschulen usw.)	150 000
Total	1 500 000

Der Kanton unterstützte die erwähnten Tätigkeiten mit jährlichen Beiträgen von jeweils höchstens zwei Dritteln der Aufwendungen.

2.2 Künftige Leistungen

In den Jahren 2015 bis 2021 hat sich gezeigt, dass der Anteil des Kantonsbeitrags von zwei Dritteln der Betriebskosten zu Problemen führen kann, weil die Naturzentren je nach Jahr mit den Eintritten und Kostenbeiträgen für die Führungen zu wenig Einnahmen erzeugen. Die maximale Höhe der Leistungen soll deshalb massvoll von zwei Dritteln auf drei Viertel erhöht werden.

Der Ansturm von Zürcher Schulklassen und weiteren Gruppen auf die Naturzentren ist wie erwähnt gross. Damit die Naturzentren die vorhandene Nachfrage von Schulklassen/Gruppen abdecken können, sind sie auf einen höheren Betriebsbeitrag angewiesen. Zudem sollen die Kosten für den kleinen Unterhalt der Naturbildungsinfrastruktur, für die bisher separate Beiträge gewährt wurden, in die Leistungen aus dem vorliegenden Beitrag eingeschlossen werden.

Im Kanton Zürich sind zwei weitere Naturzentren geplant, nämlich ein Naturzentrum Voliere Mythenquai in Zürich sowie ein Nachhaltigkeitszentrum Schloss Au Zürichsee. Diese sollen in den nächsten Jahren den Betrieb aufnehmen und Tätigkeiten mit einem Umfang wie die bestehenden Naturzentren anbieten. Im vorliegenden Beschluss sind für diese Zentren keine Unterstützungsleistungen vorgesehen.

Naturkurse.ch, die Plattform von BirdLife Zürich mit dem Kursangebot zu Arten und Lebensräumen, der Vermittlung von Naturthemen und zur Naturschutzpraxis, erfreut sich einer grossen Nachfrage. Mit einer gegenüber bisher um Fr. 20 000 höheren Unterstützungsleistung von Fr. 120 000 pro Jahr kann das Kursangebot entsprechend ausgebaut und die wachsende Nachfrage abgedeckt werden.

Für kleinere Naturlernorte und weitere Gesuche standen bisher Fr. 200 000 zur Verfügung. Seit 2015 sind zusätzlich die sehr beliebten JuniorRanger-Angebote dazugekommen, sodass künftig Fr. 300 000 pro Jahr erforderlich sind.

Die geplanten künftigen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Künftige Tätigkeiten im Bereich Naturbildung	Jährlicher Beitrag in Franken
Betrieb der fünf bestehenden Naturzentren (je Fr. 265 000)	1 325 000
Beitrag an ZVS / BirdLife Zürich für die Plattform Naturkurse.ch	120 000
Kleinere Naturlernorte, JuniorRanger und weitere Gesuche	300 000
Total	1 745 000

2.3 Kriterien für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen

Unterstützungsleistungen sollen wie bisher an Einrichtungen und Vorhaben ausgerichtet werden, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Einrichtung bzw. das Vorhaben dient direkt der Naturbildung im Kanton Zürich.
- Die Institution ist eine Non-Profit-Organisation.
- Es muss ein Betriebs- und Finanzierungskonzept vorliegen.
- Die Unterstützungsleistung beträgt höchstens 75% der gesamten Betriebskosten.
- Es müssen Jahresbericht und -abrechnung eingereicht werden.
- Die Verteilung der Gelder auf verschiedene Einrichtungen und Träger ist ausgewogen.
- Das öffentliche Interesse an der Naturbildungsinstitution oder am Vorhaben übersteigt den lokalen Bezug.
- Die Region bzw. die Gemeinden bieten eine angemessene Unterstützung.

3. Finanzierung

3.1 Beitrag für 2024 bis 2028

Die mehrjährige Praxis der Finanzierung der Leistungen im Bereich Naturbildung hat sich grundsätzlich bewährt. Auf Ersuchen des Amtes für Landschaft und Natur ist die bisherige Mittelzuweisung in der Form eines auf fünf Jahre befristeten Beitrags (mit Möglichkeit der Erneuerung) aus dem Gemeinnützigen Fonds weiterzuführen. Dies entspricht zudem dem mehrmals geäusserten Willen des Kantonsrates.

Mittelbar werden damit Betriebsbeiträge an Institutionen im Bereich Naturbildung ausgerichtet. Betriebsbeiträge stellen für den Gemeinnützigen Fonds indessen die Ausnahme dar. Gemäss § 3 Abs. 2 lit. b der Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds vom 9. Dezember 2020 (VGF; LS 612.1) sind Betriebsbeiträge und Beiträge an wiederkehrende Vorhaben ausgeschlossen, ausgenommen Betriebsbeiträge an den Zoo Zürich und an Institutionen im Bereich Naturbildung. Die Leistungen an den Zoo Zürich und an diese Institutionen binden bereits in ihrer heutigen Höhe rund einen Fünftel der jährlichen Einnahmen des Fonds. Eine deutliche, dauerhafte Erhöhung der Betriebsbeiträge ist deshalb zu vermeiden. Dies insbesondere, weil dadurch dem Fonds für die übrigen gemeinnützigen Vorhaben weniger Mittel zur Verfügung stehen würden. Der Beitrag im Bereich Naturbildung ist daher auf dem bisherigen Stand festzulegen und damit auf jährlich höchstens Fr. 1 500 000. Allfällige Ausweitungen der Leistungen im Bereich Naturbildung sind durch andere Finanzierungsquellen abzudecken (vgl. Ziff. 3.3).

3.2 Handhabung des Beitrags

Das Amt für Landschaft und Natur ist für die zweckkonforme Verwendung der gewährten Mittel im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten verantwortlich. Es stellt dem Gemeinnützigen Fonds jeweils gegen Ende Jahr Rechnung für die im laufenden Jahr ausbezahlten Gelder. Der Gemeinnützige Fonds überträgt den ausgewiesenen Betrag zugunsten des Amtes für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, an die Baudirektion.

3.3 Ergänzende Finanzierung aus einem Nachlass

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 9. November 2022 entschieden, den Grossteil der liquiden Mittel aus einem Nachlass, den der Kanton mit der Auflage erhielt, ihn ausschliesslich für natur- und/oder tierschützerische Zwecke zu verwenden, dem Natur- und Heimatschutzfonds zu übertragen. Nach Abzug der vom Nachlass noch zu tragenden Kosten der Willensvollstreckung belaufen sich diese Mittel auf rund Fr. 2 200 000. Die Mittel sind vom Natur- und Heimatschutzfonds zweckgebunden zur Unterstützung der Naturzentren im Kanton Zürich zu verwenden. Damit können die zusätzlichen Finanzierungsbedürfnisse im Bereich Naturbildung ohne zusätzliche Naturzentren während rund zehn Jahren abgedeckt werden.

B. Entscheid

Unter Berücksichtigung der massgeblichen Umstände ist über das Beitragsgesuch unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates wie folgt zu entscheiden:

1. Beitrag

Dem Amt für Landschaft und Natur ist ein Beitrag aus dem Gemeinnützigen Fonds von jährlich höchstens Fr. 1 500 000, und damit insgesamt höchstens Fr. 7 500 000, für Leistungen im Bereich Naturbildung in den Jahren 2024 bis 2028 zu gewähren.

2. Bedingungen und Auflagen

Die Gewährung des Beitrags ist neben den im Dispositiv genannten allgemein üblichen Bedingungen und Auflagen mit den folgenden besonderen Bedingungen und Auflagen zu verbinden:

- a) Der Empfänger hat die Fondsverwaltung in der vorgesehenen Form um die Auszahlungen der jährlichen Betriebsbeiträge zu ersuchen (Bedingung für diese Auszahlungen).
- b) Der Empfänger orientiert die Fondsverwaltung des Gemeinnützigen Fonds jährlich über den Stand der verbleibenden Mittel aus dem Nachlass gemäss Erwägung A Ziff. 3.3 (Auflage).

Der Anspruch auf Auszahlung des Beitrags oder eines noch nicht ausbezahlten Teils davon verjährt fünf Jahre nach der Fälligkeit des Beitrags (§ 10 Abs. 3 LFG). Das Generalsekretariat der Finanzdirektion kann auf begründetes Gesuch hin aus besonderen Gründen auf die Geltendmachung der Verjährung gemäss § 10 Abs. 3 LFG für eine bestimmte Dauer verzichten.

3. Begründung

Mit der geplanten Unterstützung kann die Naturbildung im Kanton Zürich weitergeführt und gestärkt werden. Die Kenntnisse und Erfahrungen, die in den Naturzentren einer breiten Bevölkerung anschaulich vermittelt werden können, sind für einen nachhaltigen Umgang mit der Natur im immer dichter besiedelten Kanton von grosser Bedeutung.

Beim Beitrag an das Amt für Landschaft und Natur handelt es sich um ein Vorhaben ausserhalb der Bereiche der anderen Fonds, für das im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 LFG Mittel aus dem Gemeinnützigen Fonds verwendet werden können. Das Vorhaben ist zudem gemeinnützig, ohne der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zu dienen (§ 6 Abs.1 lit. a LFG). Es hat einen klaren Bezug zum Kanton Zürich und kommt dessen Bevölkerung zugute (§ 6 Abs. 1 lit. b LFG). Ebenso kann von der hohen Qualität und der langfristigen Wirksamkeit des Vorhabens ausgegangen werden (§ 6 Abs. 1 lit. c LFG). Das Vorhaben ist von mindestens kantonaler Bedeutung (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b VGF). Die Institutionen im Bereich Naturbildung, denen die Mittel zukommen, werden von den Standortgemeinden angemessen unterstützt (vgl. § 3 Abs. 1 lit. c VGF).

Der Beitrag ist nach dem Gesagten im Interesse des Kantons und entspricht den Vorgaben des Lotteriefondsgesetzes sowie der Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds.

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Beitrag von jährlich höchstens Fr. 1 500 000, und damit insgesamt höchstens Fr. 7 500 000, aus dem Gemeinnützigen Fonds an das Amt für Landschaft und Natur für Leistungen im Bereich Naturbildung in den Jahren 2024 bis 2028 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli